

20. Kann die Gestattung der Domizilierung eines Wechsels nur durch ausdrückliche Erklärung erteilt werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 22. Januar 1887 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. I. 390/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Gestattung der Beifügung eines Domizilvermerkes ist darin von anderen rechtlichen Erklärungen nicht verschieden, daß sie auch ohne ausdrücklich darauf gerichtete Worte wirksam abgegeben werden kann. Der Berufsrichter macht sich mithin dadurch keines Rechtsirrtumes schuldig, daß er die Möglichkeit statuiert, der Beklagte B. habe sich dadurch, daß er sich, während er mit den anderen Beteiligten über die Ausstellung des Wechsels verhandelte, zu der Erklärung des Acceptanten, es sei ihm gleichgültig, wo der Wechsel domiziliert werde, ruhig verhielt, mit der eventuellen Beifügung eines Domizilvermerkes einverstanden erklärt.“ ...